

Gero nicht stammt. Es fragt sich nun, wann und für welchen Zweck sie angefertigt ist.

Die beanstandeten Stellen über das Wahlrecht und den subadvocatus, ebenso der Satz über den Burggrafen und überhaupt der grösste Theil des Contextes kehren fast wörtlich wieder in einer Urkunde, durch die der Erzbischof Rüdiger von Magdeburg 1121 das Kloster Neuwerk bei Halle gründete¹. Dass die beiden Stücke zusammengehören, ist auf den ersten Blick klar; eins muss die Vorlage des andern gewesen sein, aber welches? Die Urkunde für Neuwerk liegt in einem gut erhaltenen und besiegelten Original vor und ist einwandfrei. Denn die Festsetzungen über das Wahlrecht und den subadvocatus, die für das Jahr 1015 oder 1016 Bedenken erregen mussten, passen für 1121 vollkommen, und die Bestimmung, dass die Vogtei von Neuwerk mit der Magdeburger Burggrafschaft dauernd verbunden sein sollte, bietet hier nichts Auffallendes, da Burggrafen lange vorher sich nachweisen lassen und der zeitige Inhaber des Amtes, der Graf Wiprecht von Groitsch, unter den Laienzeugen an erster Stelle aufgeführt ist.

Es liesse sich denken, dass die Urkunde für U. L. Fr., wenn sie auch eine Fälschung ist, doch als Vorbild für eine echte Urkunde gedient hätte; und beim ersten Lesen kann der Eindruck entstehen, dass die Urkunde für Neuwerk eine etwas erweiterte Fassung von ihr sei. Allein bei genauerer Prüfung der Abweichungen stellt sich das Verhältniss doch anders. Die oben citierte Stelle über den subadvocatus lautet für Neuwerk: 'nullumque pro se subadvocatum, nisi rogatu prepositi et fratrum eius, substituat, quem si minus utilem sibi et ecclesie sue perspexerint, secundum petitionem eorum amoveat et melioris substitutione, prout anime sue saluti consultum esse velit, illis provideat'. Statt 'rogatu prepositi et canonicorum', heisst es für U. L. Fr. 'rogatu canonicorum', was hier erwähnt, aber nicht erörtert werden soll. Ferner fehlt für U. L. Fr. der ganze Satz 'quem — provideat'. Dieser Satz gewährt Neuwerk nicht etwa ein stärkeres Recht, sondern stellt es vielmehr ungünstiger: Neuwerk sollte einen subadvocatus haben, nur dass er nach dem Wunsche der Geistlichen zu ernennen war; mit der Urkunde für U. L. Fr. liess sich aber ohne Schwierigkeit die Forderung

1) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreyses I, 721; v. Mülverstedt, Reg. arch. Magd. I, 369, n. 955.